

Bundestagswahl am 23. Februar 2025



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit



Bundeskanzler Olaf Scholz hat am 16. Dezember 2024 im Bundestag die Vertrauensfrage gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes gestellt. Dies war die sechste Vertrauensfrage in der Geschichte der Bundesrepublik.

Zuvor hatten die Bundeskanzler Willy Brandt (20. September 1972), Helmut Schmidt (3. Februar 1982), Helmut Kohl (17. Dezember 1982) und – zweimal – Gerhard Schröder (16. November 2001 und 1. Juli 2005) zu diesem Instrument gegriffen. Schmidt und – beim ersten Mal – Schröder ging es dabei darum, sich tatsächlich des Vertrauens ihrer Parlamentsmehrheit zu versichern beziehungsweise diese anzuhalten, sich zu ihrer Regierung zu bekennen. Man spricht insofern von „echten Vertrauensfragen“. Schröder hatte die Vertrauensabstimmung überdies mit einer konkreten Sachfrage (dem Bundeswehr-Einsatz in Afghanistan) verknüpft.

Seine zweite Vertrauensfrage wollte Bundeskanzler Schröder hingegen ebenso wenig gewinnen wie zuvor Brandt und Kohl. Insofern spricht man von „unechten“ oder „auflösungsgerichteten Vertrauensfragen“.

Steht die Mehrheit der Abgeordneten noch hinter mir?

Wie läuft die Vertrauensfrage ab?

Um das herauszufinden, kann der/die Kanzler/-in die Vertrauensfrage stellen



Kanzler/-in stellt den Antrag auf die Vertrauensfrage*

nach mind. 48 Stunden stimmen die Bundestags-Abgeordneten ab

Mehrheit spricht kein Vertrauen aus

Kanzler/-in schlägt Bundespräsident/-in vor, den Bundestag innerhalb von 21 Tagen aufzulösen

Bundespräsident/-in löst den Bundestag auf

Neuwahlen

innerhalb von 60 Tagen

Bundespräsident/-in löst den Bundestag nicht auf

Kanzler/-in führt aktuelle Regierung als Mehrheits- oder Minderheitsregierung fort, bildet eine neue Koalition o. ä.

Kanzler/-in bleibt im Amt

Mehrheit spricht Vertrauen aus



Der Plenarsaal im Deutschen Bundestag im Dezember 2024

Foto: Picture Alliance/Fotograf: Michael Kappeler

Erhält ein Bundeskanzler¹ nämlich bei einer Vertrauensfrage nicht mehr als die Hälfte der Abgeordnetenstimmen, kann er den Bundespräsidenten um die Auflösung des Bundestags bitten. Dieser hat binnen 21 Tagen zu entscheiden, ob er der Bitte nachkommt, was bisher stets der Fall war. Dann müssen innerhalb von 60 Tagen Neuwahlen stattfinden.

Infolge der vorzeitigen Beendigung der Ampel-Koalition am 6. November 2024 war klar, dass die verbliebenen Regierungsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag über keine Mehrheit mehr verfügten. Die Vertrauensfrage am 16. Dezember 2024 hatte also auch die Auflösung des Bundestags zum Ziel. Der Bundespräsident kam der entsprechenden Bitte des Kanzlers nach.

Am 23. Februar 2025 finden Neuwahlen statt. Das Volk, von dem gemäß Artikel 20 Abs. 2 des Grundgesetzes „alle Staatsgewalt“ ausgeht, ist dazu aufgerufen, den neuen, 21. Deutschen Bundestag zu wählen. Die Zusammensetzung des Parlaments ist auch maßgeblich für die Frage, welche Parteien die neue Bundesregierung bilden und welche Person als Bundeskanzler an deren Spitze steht.

.....

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden ausschließlich die Bezeichnungen nach dem Grundgesetz verwendet, unabhängig vom Geschlecht.

Wahlrechtsgrundsätze

Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes bestimmt, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl“ gewählt werden. Was bedeuten diese fünf Wahlrechtsgrundsätze im Einzelnen?

Die **Allgemeinheit der Wahl**: Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Keine Gruppe darf aus sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Wahl ausgeschlossen werden. In bestimmten Fällen kann das Wahlrecht durch Richterspruch aberkannt werden. Im Interesse der Allgemeinheit der Wahl kann das Wahlrecht seit 1957 auch durch Briefwahl wahrgenommen werden. Bei der letzten Bundestagswahl gaben im Zeichen der Corona-Pandemie über 47 Prozent der Wählenden ihre Stimmen per Briefwahl ab. 2017 waren es noch weniger als 29 Prozent gewesen.

Die **Unmittelbarkeit der Wahl**: Die Wählerinnen und Wähler wählen unmittelbar die Abgeordneten. Im Unterschied dazu sind etwa bei der Wahl des US-Präsidenten Wahlleute zwischengeschaltet.

Die Freiheit der Wahl: Die Stimmabgabe muss frei von staatlichem Zwang oder sonstigem unzulässigen Druck sein. Niemand darf wegen seiner Wahlentscheidung benachteiligt werden.

Die Gleichheit der Wahl: Alle Wahlberechtigten haben gleich viele Stimmen. Alle Stimmen haben gleiches Gewicht. Eine Abweichung von diesem Prinzip stellt die Fünfprozenthürde dar (siehe S. 11). Die Parteien und Personen, die zur Wahl antreten, genießen Chancengleichheit.

Das Wahlgeheimnis: Die Wahl muss so durchgeführt werden, dass andere Personen nicht feststellen können, wie Einzelne gewählt haben. Um dies zu gewährleisten, werden die Stimmzettel in der Wahlkabine angekreuzt, gefaltet sowie anschließend in Wahlurnen geworfen. Auch bei der Briefwahl muss das Wahlgeheimnis gewahrt werden; dies ist eidesstattlich zu versichern. Der Stimmzettel ist in einen eigenen Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag wird dann mit dem Wahlschein in den roten Wahlbrief gelegt. Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses ist es nicht erlaubt, seinen ausgefüllten Stimmzettel zu fotografieren.

Grundlegendes zum Wahlsystem

Der Bundestag ist als Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland das wichtigste politische Entscheidungsorgan. Die Zahl der Abgeordneten wird durch die Wahlrechtsreform 2023 auf 630 Abgeordnete beschränkt. Über die Verteilung der Sitze im Bundestag (*Mandate*) entscheiden die Wählerinnen und Wähler. Jeder hat dabei zwei Stimmen. Auch wenn die Bezeichnung anderes nahelegen mag, war die Zweitstimme schon vor der Wahlsystemänderung 2023 bei weitem die wichtigere. Diese Reform hat ihre Bedeutung weiter verstärkt.

Mit der *Zweitstimme* entscheiden sich die Bürgerinnen und Bürger in den 16 Ländern für eine Partei. Die zur Wahl antretenden Parteien stellen dazu *Landeslisten* auf, auf denen sie die Vertreterinnen und Vertreter nominieren, die sie in den Bundestag entsenden möchten. Je weiter oben die Nominierten auf dieser Liste stehen, umso größer ist ihre Chance, ins Parlament einzuziehen. Wie viele der Kandidierenden auf der jeweiligen Landesliste aber tatsächlich ein Mandat erhalten, hängt davon ab, wie viele Stimmen die jeweilige Partei im Verhältnis zu den anderen Parteien bekommt (*Verhältnisaahl*) und wie viele ihrer Wahlkreis kandidatinnen und -kandidaten erfolgreich sind.

Die *Erststimme* geben die Wählenden für eine Bewerberin oder einen Bewerber in jedem der 299 Wahlkreise ab. Einen Sitz im Bundestag erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen in ihrem jeweiligen Wahlkreis erhalten haben (*relative Mehrheitswahl*), aber nur, wenn die jeweilige Partei gemäß ihres Zweitstimmenanteils ausreichend viele Sitze im jeweiligen Land erhält (*Zweitstimmendeckung*). Verfügt eine Partei in einem Land über weniger Sitze als Wahlkreissiegerinnen oder -sieger, werden diese in der Reihenfolge ihres Erststimmenanteils bedacht. Die Bewerberinnen oder Bewerber mit den geringsten Erststimmenanteilen erhalten kein Mandat. Es ist also möglich, dass Wahlkreise ohne direkt gewählte Abgeordnete bleiben. Eventuell ziehen aus diesen Wahlkreisen aber Abgeordnete anderer Parteien über die Liste in den Bundestag ein. Nur erfolgreiche Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber, die unabhängig von einer Partei im Wahlkreis kandidieren, sind vom Erfordernis der Zweitstimmendeckung ausgenommen.

Es ist möglich, mit der Erststimme eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Partei zu wählen und mit der Zweitstimme die Liste einer anderen Partei (*Stimmensplitting*).

Obwohl das bundesdeutsche Wahlsystem auch Elemente der personalisierten Mehrheitswahl (Erststimme) enthält, richtet sich der Anteil der Sitze im Bundestag, den die verschiedenen Parteien bekommen, nun vollständig nach den Zweitstimmen (Verhältniswahl).

Das Wahlsystem der Bundesrepublik Deutschland



Die Fünfprozenthürde

Damit die Mehrheitsbildung nicht durch eine Vielzahl kleiner Parteien im Parlament erschwert wird, werden bei der Verteilung der Mandate nur diejenigen Parteien berücksichtigt, die bundesweit mehr als fünf Prozent der Zweitstimmen erhalten haben (*Fünfprozenthürde*). Erhält eine Partei aber in mindestens drei Wahlkreisen die relative Mehrheit der Erststimmen, so gilt die Fünfprozenthürde für sie nicht (*Grundmandatsklausel*). D. h., die Partei erhält so viele Mandate, wie ihr entsprechend ihres Zweitstimmenergebnisses gesehen zustehen. Erhält eine Partei mit weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen hingegen nur in ein oder zwei Wahlkreisen die relative Mehrheit der Erststimmen, kommt sie nach der Wahlrechtsänderung 2023 nicht mehr in den Bundestag, auch nicht mit diesen ein oder zwei Wahlkreissiegerinnen oder -siegern.

Parteien nationaler Minderheiten² sind von der Fünfprozenthürde ganz ausgenommen und müssen nur so viele Zweitstimmen bekommen, wie für einen Sitz im Bundestag erforderlich sind. Der Südschleswig'sche Wählerverband (SSW), der die dänische und die friesische Minderheit in Schleswig-Holstein vertritt, hat 2021 erstmals seit sechzig Jahren wieder für den Bundestag kandidiert und gewann mit knapp 56.000 Stimmen einen der damals 736 Sitze.

.....

2 In Deutschland leben vier anerkannte nationale Minderheiten: die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk. Es handelt sich um deutsche Staatsangehörige, die aber traditionell eine eigene Sprache, Kultur und Identität pflegen.

Reformen des Wahlsystems

Bei der Bundestagswahl 1949 hatten die Wählerinnen und Wähler nur eine Stimme, die als Personen- und als Parteistimme ausgewertet wurde. Dabei war jedem Land ein festes Sitzkontingent zugeteilt. Die Fünfprozenthürde galt auf der Ebene der einzelnen Länder und davon ausgenommen wurden Parteien, wenn sie nur in einem einzigen Wahlkreis die relative Mehrheit der Stimmen erlangt hatten. Galten das erste und das zweite Wahlgesetz nur für die Bundestagswahlen 1949 beziehungsweise 1953, so blieb das 1956 verabschiedete Wahlsystem ohne größere Veränderungen für 55 Jahre gültig. In den letzten 15 Jahren kam es hingegen zu mehreren Wahlrechtsreformen.

Bis einschließlich zur Bundestagswahl 2009 konnten mehr Kandidaten der Parteien durch *Überhangmandate* in den Bundestag einziehen, als prozentual durch das Ergebnis der Zweitstimme festgelegt. Diese Überhangmandate entstanden, wenn eine Partei in einem Land mehr Wahlkreise mit ihren *Direktkandidatinnen oder Direktkandidaten* gewann, als sie angesichts ihres Zweitstimmenanteils in diesem Land Sitze beanspruchen konnte. Da alle in einem Wahlkreis direkt erfolgreichen Abgeordneten in den Bundestag kommen sollten, erhielt die Partei die überschüssigen *Direktmandate* auch ohne Zweitstimmendeckung (siehe S. 9). Nachdem es 2009 einen Rekordwert von 24 Überhangmandaten gab, befand das Bundesverfassungsgericht eine so starke Abweichung vom Zweitstimmenergebnis für verfassungswidrig.

Der Bundestag beschloss daraufhin einen Ausgleich aller Überhangmandate durch die proportionale Zuteilung weiterer Sitze an die anderen Parteien. Seit der Bundestagswahl 2013 fielen über die gesetzlich vorgesehene Zahl von 598 Sitzen hinaus neben Überhangmandaten also auch noch *Ausgleichsmandate* an. So wuchs der Bundestag 2013 zunächst auf 631, 2017 dann auf 709 Sitze an. Eine 2020 verabschiedete Reform vermochte den weiteren Aufwuchs durch teilweise Verrechnung von Überhangmandaten mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Ländern und den Nichtausgleich von drei Überhangmandaten nur zu verlangsamen, nicht aber aufzuhalten.³ Der 2021 gewählte Bundestag umfasste 736 Abgeordnete (nach der Wiederholungswahl in Teilen Berlins am 11. Februar 2024 noch 735).

Die letzte Reform im Jahr 2023 legte die Parlamentsgröße auf 630 Sitze fest und schaffte durch das Erfordernis der Zweitstimmendeckung (siehe S. 9) Überhang- und Ausgleichsmandate ab. Der Preis dafür ist, dass nicht mehr allen siegreichen Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern ein Sitz und nicht mehr allen Wahlkreisen eine Vertretung im Bundestag garantiert ist. Eine Beispielrechnung der Bundeswahlleiterin anhand der Wahlergebnisse 2021 zeigt, dass damals mit dem neuen Wahlsystem 28 Wahlkreise ohne direkt gewählte Abgeordnete geblieben wären: elf von der CDU gewonnene Wahlkreise in Baden-Württemberg, neun von der CSU gewonnene bayerische

.....
³ Eine Reduzierung der Wahlkreisanzahl auf 280 sollte erst zum 1.1.2024 in Kraft treten, wozu es infolge der Reform von 2023 nicht mehr kam.

Wahlkreise (vorwiegend in Großstädten: drei der vier Münchner und beide Nürnberger Wahlkreise sowie Augsburg), insgesamt sieben von der SPD gewonnene Wahlkreise (in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und dem Saarland) sowie ein von der AfD gewonnener sächsischer Wahlkreis.

Besonders umstritten war, dass die Koalitionsparteien im Zuge der Beratungen im Bundestag kurzfristig auch die Grundmandatsklausel abschaffen wollten. Dies stellte nicht nur eine weitere parlamentarische Existenz der Partei Die Linke in Frage, die schon 2021 – noch vor der Abspaltung des BSW – die Fünfprozenthürde knapp verfehlt und nur durch drei Direktmandate den Parlamentseinzug in Fraktionsstärke geschafft hatte. Auch die CSU war damals mit – auf das gesamte Bundesgebiet gesehen – 5,2 Prozent der Zweitstimmen nur knapp über der Fünfprozenthürde gelandet. Mit einem etwas niedrigeren Zweitstimmenanteil wäre sie nach dem neuen Wahlrecht nicht mehr in dem Bundestag vertreten gewesen, selbst wenn sie wie 2021 mit 45 fast alle bayrischen Wahlkreise gewonnen hätte.

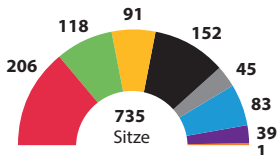
Änderung des Wahlrechts

Bundestag mit und ohne Reform

Mit der Wahlrechtsreform soll der Bundestag ab der nächsten Wahl dauerhaft auf 630 Mandate begrenzt werden.

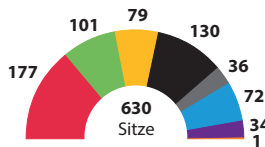
Aktuelle Sitzverteilung

Ergebnis der Bundestagswahl 2021



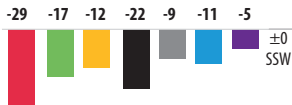
Sitzverteilung mit Reform

berechnet mit dem Ergebnis von 2021

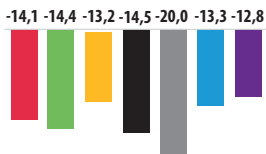


■ SPD ■ Grüne ■ FDP ■ CDU ■ CSU ■ AfD ■ Linke ■ SSW

Verlust an Sitzen absolut



Verlust an Sitzen in Prozent



Auf Klagen unter anderem der CSU und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie von Abgeordneten der Partei Die Linke beschied das Bundesverfassungsgericht so, dass der Parlamentseinzug durch die Verbindung von Zweitstimmendeckung, Fünfprozenthürde und Wegfall der Grundmandatsklausel in verfassungswidriger Weise erschwert werde. Bis auf Weiteres ordnete es daher eine Fortgeltung der Grundmandatsklausel an. Das System der Zweitstimmendeckung hat das Gericht hingegen für verfassungskonform befunden.

Die Verteilung der Sitze

1. Oberverteilung auf die einzelnen Parteien: Zunächst werden mittels des Divisor-Verfahrens mit Standardrundung (*Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren*) (siehe S. 26/27) die 630 Sitze gemäß der erhaltenen Zweitstimmen auf die zu berücksichtigenden Parteien verteilt (Oberverteilung). Berücksichtigt werden Parteien, die über fünf Prozent der Zweitstimmen oder in mindestens drei Wahlkreisen die relative Mehrheit der Erststimmen erhalten haben. Sollten unabhängige Kandidierende in einem oder mehreren Wahlkreisen die meisten Erststimmen erhalten haben, werden in gleicher Anzahl Sitze von der Oberverteilung auf die Parteien ausgenommen.

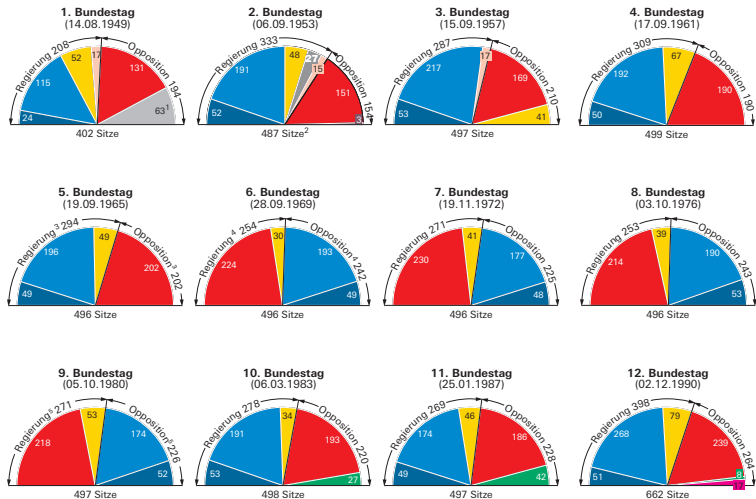
2. Unterverteilung auf die einzelnen Landeslisten: Anschließend werden nach demselben Verfahren die Sitze jeder Partei auf ihre einzelnen Landeslisten aufgeteilt (Unterverteilung).

3. Besetzung der Sitze mit Abgeordneten: Die Sitze einer Partei in einem Land werden zunächst mit allen ihren in diesem Land erfolgreichen Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten besetzt. Noch freie Sitze werden dann entsprechend der in der Landesliste festgelegten Reihenfolge vergeben. Verfügt eine Partei in einem Land nicht über ausreichend Sitze für ihre erfolgreichen Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten, richtet sich die Vergabe der Sitze nach der absteigenden Rangfolge der Erststimmenanteile. Erfolgreiche Wahlkreiskandidatinnen oder -kandidaten ohne Zweitstimmendeckung erhalten keinen Sitz.

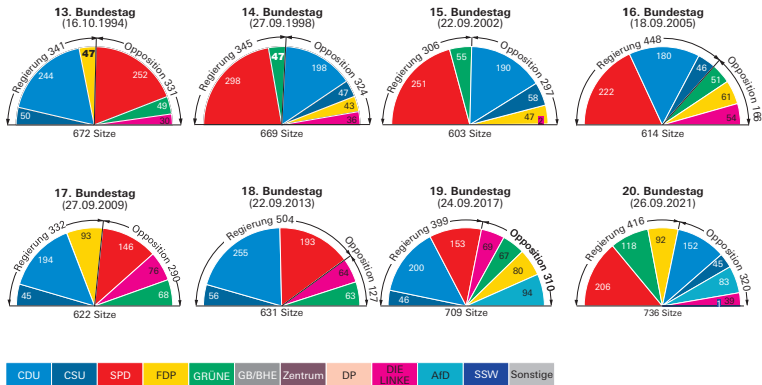
Regieren in Koalitionen

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler sowie den Bundesministerinnen und Bundesministern (*Kabinett*). Nur der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt, die anderen Regierungsmitglieder werden auf dessen Vorschlag durch den Bundespräsidenten ernannt oder entlassen. Nach Art. 65 des Grundgesetzes bestimmt der Bundeskanzler die Richtlinien der Politik (*Richtlinienkompetenz*), die die Ministerinnen und Minister dann innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereichs selbständig umsetzen (*Ressortprinzip*), während formale Beschlüsse wie Gesetzesinitiativen von allen Regierungsmitgliedern gemeinsam getroffen werden (*Kabinettsprinzip*). Seit 1949 gab es bis auf kurze Übergangsphasen immer Regierungskoalitionen aus mehreren Parteien.

Sitzeverteilung im Deutschen Bundestag seit 1949 bis 1987 ohne Berliner Abgeordnete



Grafik: Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration



1 Sonstige: BP 17; KPD 15; WAV 12; Zentrum 10; DRP 5; Parteilos 3; SSW 1. – 2 Saarland (01.01.1957): Regierung: CDU 3, FDP 3; Opposition: SPD 2, CVP 2.
 3 Ab 01.12.1966: Regierung: CDU/CSU + SPD 447 Sitze; Opposition: FDP 49 Sitze. – 4 Stand am Ende der Legislaturperiode: Regierung: SPD 222 + FDP 26 = 248 Sitze; Opposition: CDU/CSU 248 Sitze. – 5 Ab 01.10.1982: Regierung: CDU/CSU + FDP.

Die Tatsache, dass der Bundeskanzler in der Praxis auf einen oder mehrere Koalitionspartner angewiesen ist, schränkt seine Vormachtstellung innerhalb der Regierung ein. So bedeutet, wie die jüngsten Ereignisse bestätigen, die Entlassung von Ministern, die nicht der eigenen Partei angehören, faktisch das Ende der Koalition. Auch über die Frage, welche Personen für sie ins Kabinett berufen werden sollen, entscheidet jede Koalitionspartei selbst. In den Koalitionsverhandlungen und schließlich im Koalitionsvertrag wird nicht nur die Aufteilung der Ministerien auf die Parteien beschlossen, sondern vor allem auch detailliert die gemeinsame Politik festgelegt. Dafür sind Kompromisse aller Beteiligten erforderlich.

Theoretisch könnten auch jeweils unterschiedliche Mehrheiten je nach Sachfrage oder Politikfeld ausgehandelt und auf die Bildung einer festen Koalition verzichtet werden. Dies wäre allerdings sehr aufwändig, zumal wenn verhindert werden soll, dass es für einen Gesetzesbeschluss auf die Stimmen bestimmter Parteien ankommt. Auch hatten die in der Weimarer Republik mit schwachen und instabilen Regierungen erworbenen negativen Erfahrungen in der Bevölkerung eine ausgeprägte Orientierung auf „stabile Verhältnisse“ zufolge.

Deutschlands Kanzler und Koalitionen

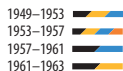


Regierungskoalition nach Legislaturperioden

■ CDU/CSU ■ SPD ■ FDP ■ Grüne ■ Deutsche Partei ■ GB/BHE*



Konrad Adenauer, CDU



Ludwig Erhard, CDU



Kurt Georg Kiesinger, CDU



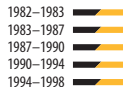
Willy Brandt, SPD



Helmut Schmidt, SPD



Helmut Kohl, CDU



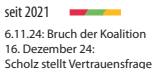
Gerhard Schröder, SPD



Angela Merkel, CDU



Olaf Scholz, SPD



*GB/BHE = Gesamtdeutscher Block/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten

Quelle: Bundesregierung, Deutscher Bundestag



Aufgaben des Bundestages

Der Bundestag hat im Wesentlichen vier Funktionen:

Die Wahlfunktion

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein parlamentarisches Regierungssystem. Das heißt, dass die Regierung auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit angewiesen ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird dies dadurch betont, dass der Bundeskanzler vom Bundestag mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ins Amt gewählt werden muss. Nur wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach dem ersten Wahlgang nicht gelingt, kann der Bundespräsident einen nur mit relativer Mehrheit gewählten Kandidaten zum Bundeskanzler ernennen. Der Bundestag kann dem Bundeskanzler seine Unterstützung auch wieder entziehen und die Regierung stürzen. Dies ist dem Parlament aber nur möglich, indem es eine andere Person ins Kanzleramt wählt. Ein solches *konstruktives Misstrauensvotum* hat eine stabilisierende Wirkung, weil es ein Machtvakuum verhindert.

Die Wahl des Bundeskanzlers ist zwar die mit Abstand wichtigste, aber nicht die einzige Wahlentscheidung, die der Bundestag trifft. Er besetzt auch das Bundestagspräsidium, die Hälfte des Bundesverfassungsgerichts, den Vorsitz des Bundesrechnungshofs sowie den Posten des oder der Wehrbeauftragten. Die Bundestagsabgeordneten stellen zudem die Hälfte der Mitglieder der Bundesversammlung, die regulär alle fünf Jahre zusammentritt, um den Bundespräsidenten zu wählen – das nächste Mal voraussichtlich im Februar 2027.

Die Gesetzgebungsfunktion

In der Bundesrepublik Deutschland liegt der Großteil der Gesetzgebungskompetenzen beim Bund (die wichtigste Ausnahme stellt die Kulturhoheit der Länder dar; Bildungspolitik ist Ländersache). Im Durchschnitt berät der Bundestag jährlich über mehr als 200 Gesetzesentwürfe. Bei der Gesetzgebung wird im Bundestag arbeitsteilig vorgegangen. Die Gesetzesentwürfe werden in den Fachausschüssen beraten. Diese sind spiegelbildlich zu den Stärkeverhältnissen im Bundestag zusammengesetzt. Die Ausschüsse geben für die Schlussabstimmungen im Plenum Beschlussempfehlungen ab.

Der Bundestag teilt sich die Gesetzgebungsfunktion mit dem *Bundesrat*, in dem die Regierungen der Länder vertreten sind. Je nach Bevölkerungszahl verfügen die Länder dort über drei bis sechs Stimmen. Bestimmte Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrats (*Zustimmungsgesetze*), meist, weil sie in die Verwaltungshoheit oder die Finanzen der Länder eingreifen. In den übrigen Fällen kann der Bundesrat nur Einspruch einlegen, den der Bundestag jedoch überstimmen kann (*Einspruchsgesetze*).

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundestag und Bundesrat kann oft noch ein Kompromiss im *Vermittlungsausschuss* gefunden werden. Dieser besteht aus 16 Mitgliedern des Bundestags (entsprechend den Fraktionsstärken) und 16 Vertreterinnen und Vertretern des Bundesrats (einer pro Land).

Um das Grundgesetz zu ändern, bedarf es sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat einer Zweidrittelmehrheit.

Die Kontrollfunktion

Zur Kontrolle des Regierungshandelns stehen dem Bundestag unter anderem *Anfragen* an die Regierung, *Fragestunden* und *Aktuelle Stunden* zur Verfügung. Auch kann ein Viertel der Abgeordneten einen *Untersuchungsausschuss* einsetzen oder verlangen, dass das Bundesverfassungs-

gericht ein bereits verabschiedetes Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft. Dieser Kontrollinstrumente bedient sich vor allem die Opposition. Die Mehrheitsfraktionen kontrollieren die Politik ihrer Regierung eher in internen Sitzungen.

Die Öffentlichkeitsfunktion

Der Bundestag als Repräsentant des ganzen Volkes soll das „Forum der Nation“ sein. Hierzu dienen die Plenardebatten. Deren Ziel liegt darin, die eigenen Positionen zu wichtigen politischen Fragen öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. In jährlich etwa 60 Plenarsitzungen von durchschnittlich siebeneinhalb Stunden Länge kommt der Bundestag dieser Aufgabe nach.

Der Bundestag soll jedoch nicht nur nach außen wirken, sondern bei seiner Arbeit auch die Forderungen der Öffentlichkeit berücksichtigen. Diese erreichen die Abgeordneten in Gesprächen im Wahlkreis oder mit Interessenverbänden, über die Presse und Meinungsumfragen.

Am unmittelbarsten ist das Parlament den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger aber im Hinblick auf die jeweils nächste Bundestagswahl ausgesetzt. Dies ist der Augenblick, in dem der demokratische Souverän, die Bürgerinnen und Bürger, alleine das Wort haben. Machen Sie deshalb von Ihrem Wahlrecht souveränen Gebrauch!

Anhang

Beispiel für Sitzzuteilung mittels Divisor-Verfahren mit Standardrundung

(Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren)

Zu verteilende Sitze:	100
Zweitstimmen für die A-Partei:	41.600
Zweitstimmen für die B-Partei:	33.800
Zweitstimmen für die C-Partei:	24.600
Zweitstimmen insgesamt	100.000

Zur Berechnung der *vorläufigen Wahlzahl* werden die Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Listen zusammengezählt und durch die Zahl der zu verteilenden Mandate geteilt:

$$100.000 : 100 = 1.000$$

Nun werden die Zweitstimmen der einzelnen Parteien durch diese vorläufige Wahlzahl geteilt. Das auf- oder abgerundete Ergebnis ergibt die Anzahl der Sitze für die Partei:

A-Partei:	$41.600 : 1.000 = 41,6 \rightarrow$ gerundet: 42
B-Partei:	$33.800 : 1.000 = 33,8 \rightarrow$ gerundet: 34
C-Partei:	$24.600 : 1.000 = 24,6 \rightarrow$ gerundet: 25

Da in unserem Beispiel mit der vorläufigen Wahlzahl 1.000 insgesamt 101 (42+34+25) statt 100 Sitze vergeben werden, muss die vorläufige Wahlzahl (Divisor) vergrößert werden, bis die Verteilung insgesamt 100 Sitze ergibt. Das ist mit der Wahlzahl 1.003 der Fall:

A-Partei:	$41.600 : 1.003 \approx 41,476 \rightarrow$ gerundet: 41
B-Partei:	$33.800 : 1.003 \approx 33,699 \rightarrow$ gerundet: 34
C-Partei:	$24.600 : 1.003 \approx 24,526 \rightarrow$ gerundet: 25

Der A-Partei stehen somit 41, der B-Partei 34 und der C-Partei 25 Sitze zu.

Wenn also insgesamt zu wenig oder zu viele Sitze auf die Parteien verteilt werden, muss die vorläufige Wahlzahl so weit nach unten bzw. nach oben angepasst werden, bis die Verteilung aufgeht.

Impressum

Text: PD Dr. Volker Best

Redaktion: Rupert Grübl, Monika Franz, Nadja Renner

Redaktionsschluss: 15. Januar 2025

Satz: MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Schlieffenstraße 60, Wuppertal

Druck: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Titelbild: Foto: Picture Alliance/Fotograf: Daniel Kalker

Grafiken: S. 10 und S. 15: BLZ

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

Engschalkinger Str. 12, 81925 München

Telefon: 089 9541154-00, Fax: 089 9541154-99, landeszentrale@blz.bayern.de

www.blz.bayern.de

BLZ AUF SOCIAL
MEDIA

